

# AMTSBLATT

## für die Stadt Delbrück



**48. Jahrgang – Nummer 11 – 24.06.2022**

---

### INHALTSVERZEICHNIS

47/2022	Bekanntmachung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück Hier: -Öffentliche Auslegung	2-4
48/2022	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Lipshof“ in Delbrück-Hagen Hier: -Änderungsbeschluss	5
49/2022	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Lipsbof“ in Delbrück-Hagen Hier Öffentliche Auslegung	6-8
50/2022	Bekanntmachung der Stellplatzsatzung der Stadt Delbrück	9-16
50/2022	Bekanntmachung des Jahresabschlusse 2021 der Delbrücker Betriebsführungs- und Stadthallen GmbH (DEBUS)	17-18

---

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen  
bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter [www.delbrueck.de](http://www.delbrueck.de)

## Öffentliche Bekanntmachung

### **67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück**

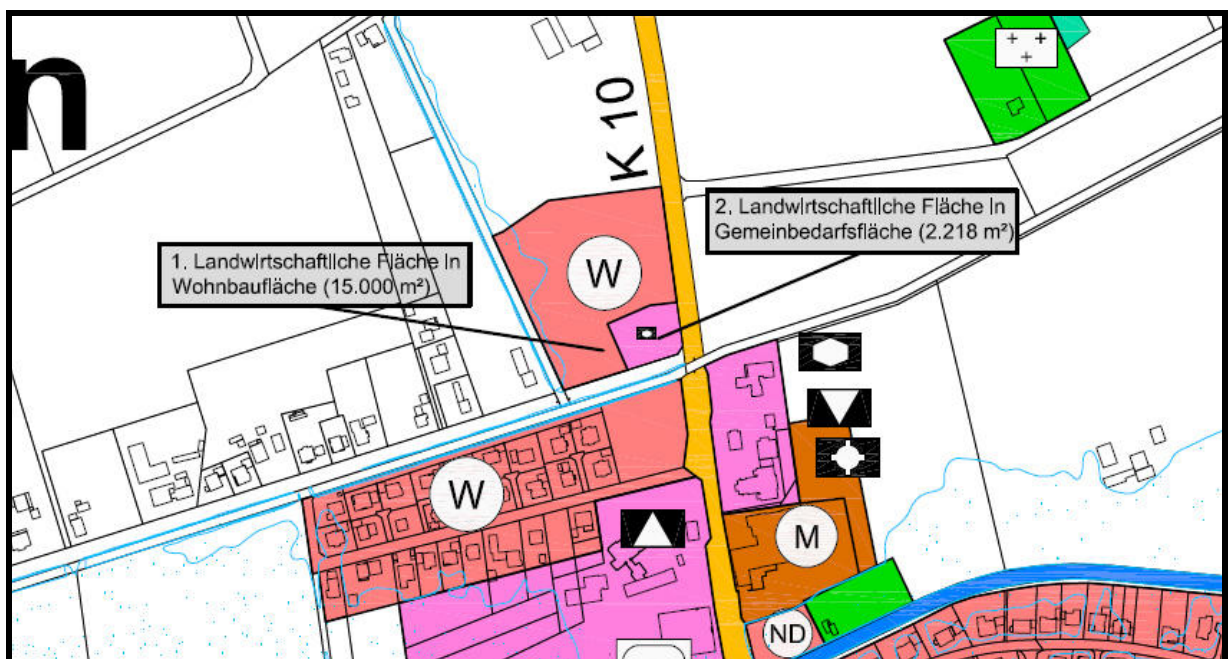
hier: **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist**

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück wird als Entwurf beschlossen. Dieser Entwurf einschließlich seiner Begründung inkl. Umweltbericht und der erforderlichen Gutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats offengelegt.

Parallel dazu werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung eingeholt.“

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Hagen, Flur 11 und ist auf nachstehender Übersicht dargestellt:



Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die vorhandenen umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

**vom 01.08.2022 bis 01.09.2022 einschließlich**

in der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Springpatt 3, 33129 Delbrück-Westenholz, im Flur vor dem Zimmer C 17 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Des Weiteren können die Bauleitplanunterlagen sowie diese Bekanntmachung gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB auf der Internetseite [www.delbrueck.de](http://www.delbrueck.de) unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne in der Beteiligung“ sowie über das BauPortal NRW <https://www.bauportal.nrw/> unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist vom 01.08.2022 bis einschließlich 01.09.2022 Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Delbrück verfügbar:

- I. **Begründung** (Stadt Delbrück, Juni 2022) einschließlich **Umweltbericht** (als gesonderter Bestandteil der Begründung; erstellt durch Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg, März 2022)

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen untersucht und bewertet.

- II. **Gutachten**

1. Schalltechnische Untersuchung (AKUS GmbH, Bielefeld, 22.03.2022)  
Thema: Ermittlung und Bewertung der durch den Straßenverkehr der östlich verlaufenden Schlinger Straße verursachten und auf das Plangebiet einwirkenden Geräusch-Immissionen  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch
  2. Schalltechnische Untersuchung Errichtung Sportplatz Friedhofsweg (AKUS GmbH, Bielefeld, 06.02.2019)  
Thema: Ermittlung und Bewertung der vom Sportplatzgelände ausgehenden und auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräusch-Immissionen  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch
  3. Geruchsimmisions-Gutachten (AKUS GmbH, Bielefeld, 12.01.2022)  
Thema: Ermittlung und Bewertung der von den genehmigten landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung verursachten und auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmisionen  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch
  4. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg, März 2022)  
Thema: Untersuchung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf Natur und Landschaft gem. den Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG NRW  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden
  5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg, März 2022)  
Thema: Untersuchung im Rahmen einer Artenschutzprüfung, ob gem. § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten eintreten kann  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen
  6. Baugrunderkundung/Gründungsberatung (Kleegräfe Geotechnik GmbH, Lippstadt, 23.09.2021)  
Thema: Baugrunderkundung und -beurteilung, Prüfung Versickerungspotenzial, abfallwirtschaftliche Klassifizierung Aushubboden  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Boden, Wasser
- III. **Stellungnahme Bezirksregierung** Detmold vom 14.01.2021 und 10.03.2021  
Thema: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche, Boden, Wasser
  - IV. Nach Einschätzung der Stadt Delbrück **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen** folgender Behörden (Auflistung in Tabelle):

- Deutsche Telekom Technik GmbH  
Thema: Telekommunikationsinfrastruktur  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 § 1a BauGB: Mensch
- Kreisverwaltung Paderborn  
Thema: Immissionsschutz  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 § 1a BauGB: Mensch
- Landwirtschaftskammer NRW  
Thema: agrarstrukturelle Belange, Immissionsschutz, Bestand und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 § 1a BauGB: Mensch, Fläche, Boden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Delbrück, den 24.06.2022

Der Bürgermeister

gez. Peitz

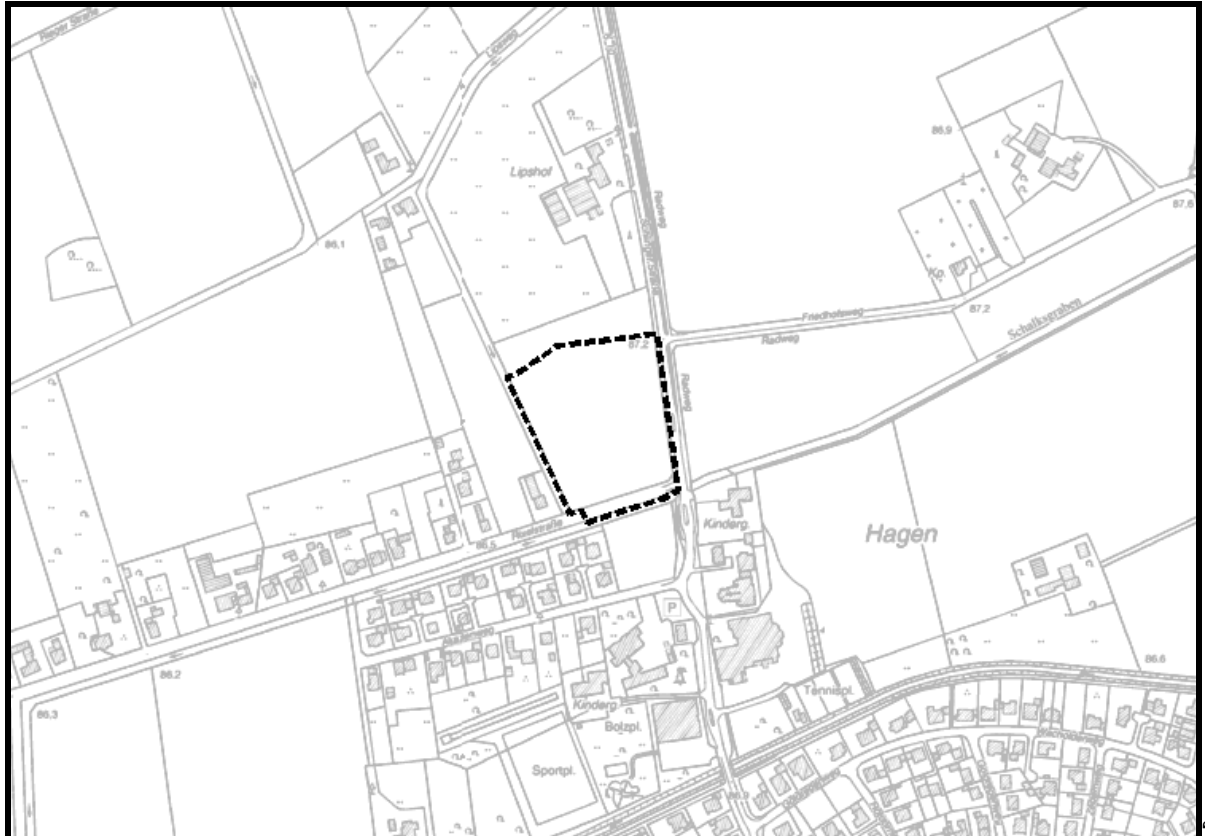
## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 124 „Lipshof“ in Delbrück-Hagen**

**hier: Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist**

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 „Lipshof“ in Delbrück-Hagen in der Gemarkung Hagen, Flur 11 wird entsprechend nachfolgendem Lageplan (Größe ca. 1,83 ha) geändert:



Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 22.06.2022 übereinstimmt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 24.06.2022  
Der Bürgermeister

gez. Peitz

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 124 „Lipshof“ in Delbrück-Hagen**

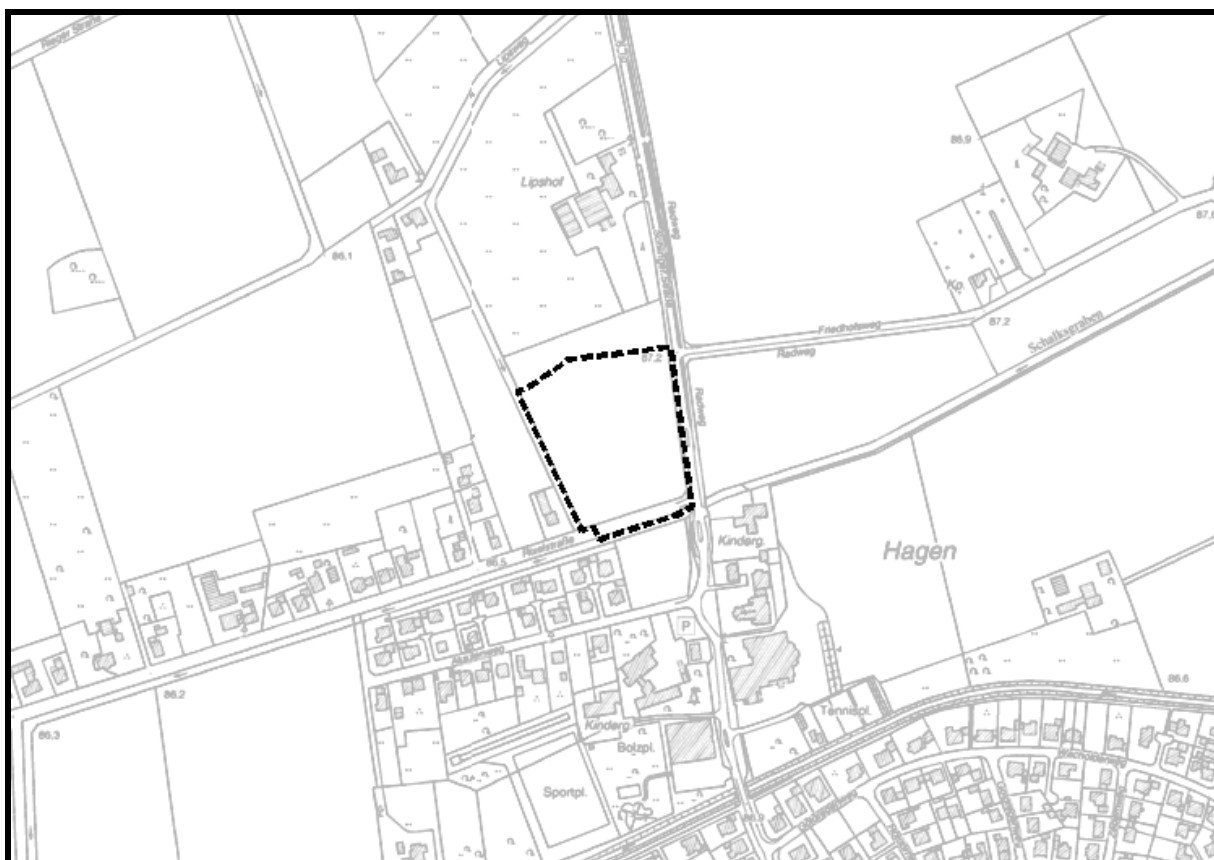
hier: **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist**

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 124 „Lipshof“ in Delbrück-Hagen wird als Entwurf beschlossen. Dieser Entwurf einschließlich seiner Begründung inkl. Umweltbericht und der erforderlichen Gutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats offengelegt.

Parallel dazu werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung eingeholt.“

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,83 ha liegt in der Gemarkung Hagen, Flur 11 und ist aus nachstehendem Lageplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich:



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die vorhandenen umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

**vom 01.08.2022 bis 01.09.2022 einschließlich**

in der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Springpatt 3, 33129 Delbrück-Westenholz, im Flur vor dem Zimmer C 17 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Des Weiteren können die Bauleitplanunterlagen sowie diese Bekanntmachung gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB auf der Internetseite [www.delbrueck.de](http://www.delbrueck.de) unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne in der Beteiligung“ sowie über das BauPortal NRW <https://www.bauportal.nrw/> unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist vom 01.08.2022 bis einschließlich 01.09.2022 Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Delbrück verfügbar:

I. **Begründung** (Stadt Delbrück, Juni 2022) einschließlich **Umweltbericht** (als gesonderter Bestandteil der Begründung; erstellt durch Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg, März 2022)

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen untersucht und bewertet.

II. **Gutachten**

1. Schalltechnische Untersuchung (AKUS GmbH, Bielefeld, 22.03.2022)  
Thema: Ermittlung und Bewertung der durch den Straßenverkehr der östlich verlaufenden Schlinger Straße verursachten und auf das Plangebiet einwirkenden Geräusch-Immisionen  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch
2. Schalltechnische Untersuchung Errichtung Sportplatz Friedhofsweg (AKUS GmbH, Bielefeld, 06.02.2019)  
Thema: Ermittlung und Bewertung der vom Sportplatzgelände ausgehenden und auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräusch-Immisionen  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch
3. Geruchsimmissions-Gutachten (AKUS GmbH, Bielefeld, 12.01.2022)  
Thema: Ermittlung und Bewertung der von den genehmigten landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung verursachten und auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg, März 2022)  
Thema: Untersuchung der vorhabensspezifischen Wirkungen auf Natur und Landschaft gem. den Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG NRW  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Mestermann, Warstein-Hirschberg, März 2022)  
Thema: Untersuchung im Rahmen einer Artenschutzprüfung, ob gem. § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten eintreten kann  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen
6. Baugrunderkundung/Gründungsberatung (Kleegräfe Geotechnik GmbH, Lippstadt, 23.09.2021)  
Thema: Baugrunderkundung und -beurteilung, Prüfung Versickerungspotenzial, abfallwirtschaftliche Klassifizierung Aushubboden  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Boden, Wasser

III. **Stellungnahme Bezirksregierung** Detmold vom 14.01.2021 und 10.03.2021  
Thema: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche, Boden, Wasser

IV. Nach Einschätzung der Stadt Delbrück **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen** folgender Behörden (Auflistung in Tabelle):

- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33  
Thema: Niederschlagswasserbeseitigung  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 § 1a BauGB: Wasser, Boden
- Kreisverwaltung Paderborn  
Thema: Natur und Landschaft, Immissionsschutz  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 § 1a BauGB: Mensch, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden
- Landwirtschaftskammer NRW  
Thema: agrarstrukturelle Belange, Immissionsschutz, Bestand und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 § 1a BauGB: Mensch, Fläche, Boden
- Westfalen Weser Netz GmbH  
Thema: Strom- und Gasversorgung  
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 § 1a BauGB: Mensch

Delbrück, den 24.06.2022

Der Bürgermeister

gez. Peitz



# **Stellplatzsatzung der Stadt Delbrück**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 aufgrund des § 48 Absatz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018), in Kraft getreten am 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. 2021, S. 1086), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Herstellungspflicht und Begriffe**

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(4) § 48 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

## **§ 4**

### **Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Ein notwendiger Stellplatz muss mindestens 5,00 m lang sein. Ein längs der Fahrgasse oder längs der öffentlichen Verkehrsfläche angeordneter Stellplatz muss mindestens eine Länge von 6,00 m aufweisen. Seine Breite muss mindestens 2,50 m betragen. Wenn der Stellplatz für Menschen mit Behinderungen bestimmt ist, muss eine Breite von mindestens 3,50 m berücksichtigt werden.

(4) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

## **§ 5**

### **Ablösung**

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag zahlen. Entsprechend Satz 1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.

(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden

- für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im Stadtgebiet,
- für die Herstellung von Parkleitsystemen,
- für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs
- für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
- für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.

(3) In der Stadt Delbrück werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

- Gemeindegebietsteil I - Zentraler Innenstadtbereich Delbrück
- Gemeindegebietsteil II - Erweiterter Bereich Gemarkung Delbrück
- Gemeindegebietsteil III - Stadtteile

(4) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile nach Abs. 3 umfasst die Grenzen der im Zusammenhang bebauten oder durch Bebauungsplan für die Bebauung festgesetzten Siedlungsflächen. Der beigefügte Plan im Maßstab 1 : 5.000 legt die Gemeindegebietsteile durch Umrandung fest und ist Bestandteil dieser Satzung.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten für den Grunderwerb gem. betragen

- |                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| a) im Gemeindegebietsteil I   | 13.864,00 € |
| b) im Gemeindegebietsteil II  | 5.568,00 €  |
| c) im Gemeindegebietsteil III | 3.648,00 €. |

(5) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

- in dem Gemeindegebietsteil I auf 11.000 Euro
- in dem Gemeindegebietsteil II auf 4.400 Euro
- in dem Gemeindegebietsteil III auf 2.900 Euro

festgesetzt.

(6) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(7) Über die Ablösung entscheidet die Stadt

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Stellplatzsatzung vom 19.02.2019.

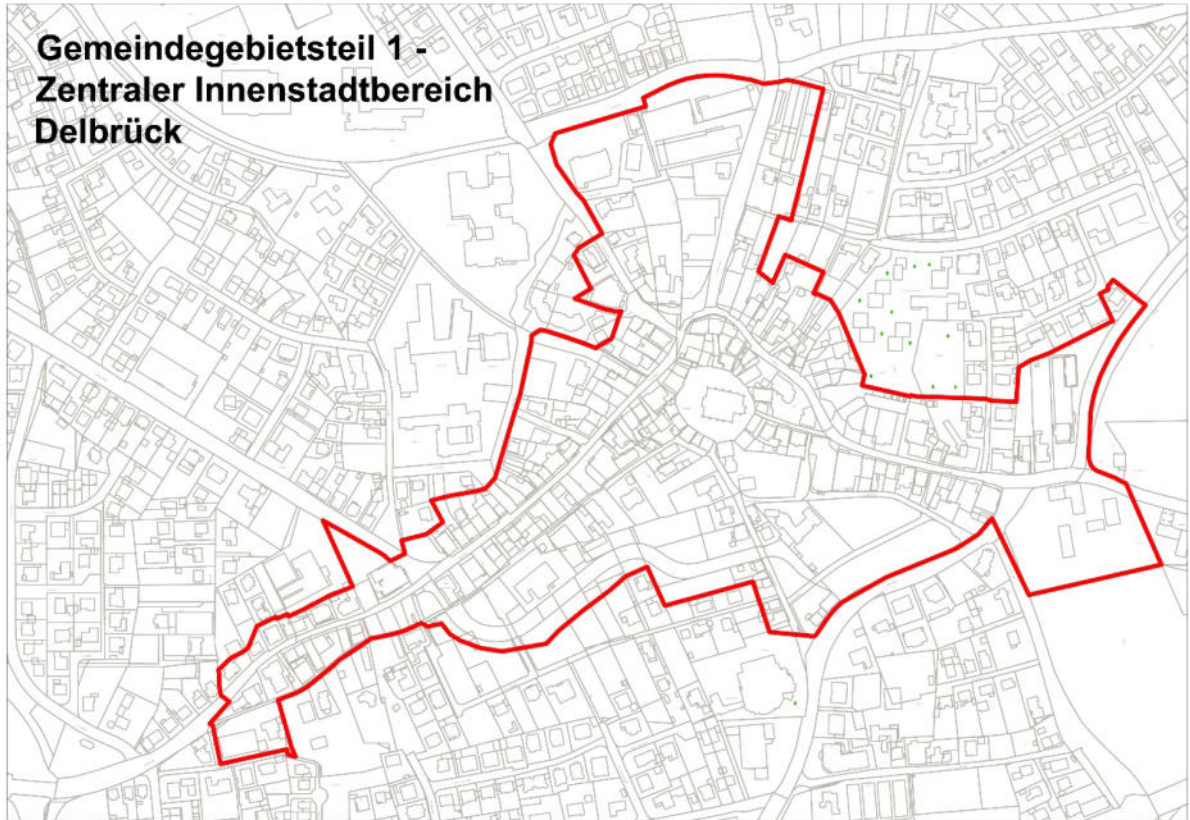
(Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister)

Anlage zu § 3 Absatz 1

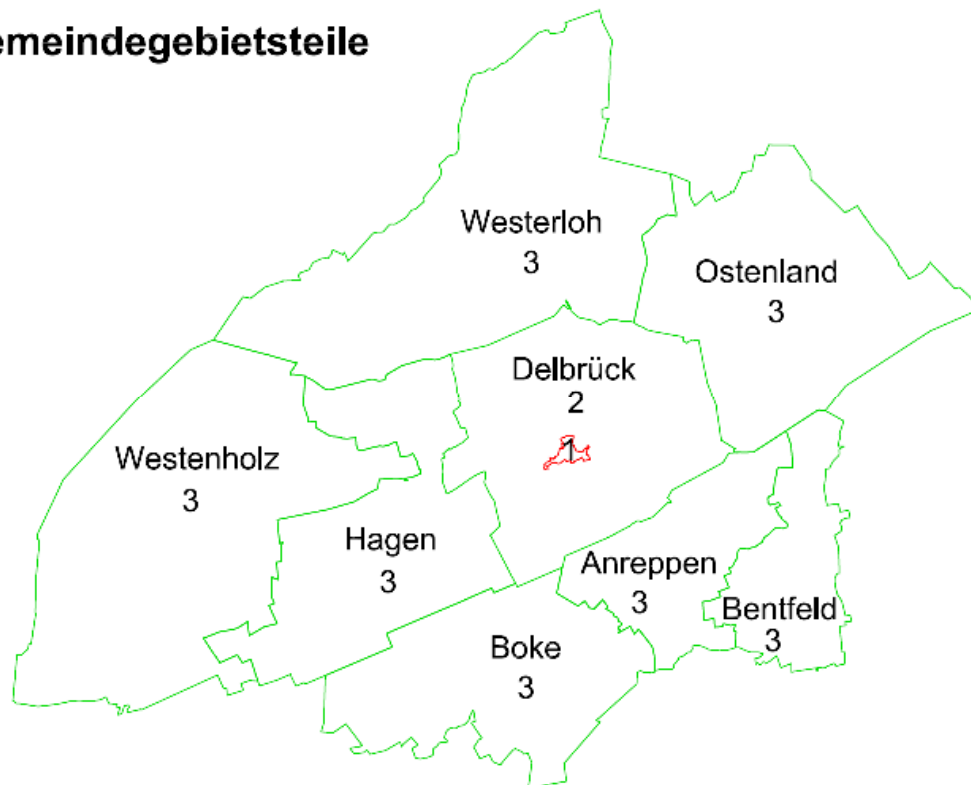
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b> Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. je Wohnung bis 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche 2 Stpl. je Wohnung über 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1 Abstpl. je Wohnung bis 60 m <sup>2</sup> 2 Abstpl. je Wohnung über 60 m <sup>2</sup>
1.2.1	Mehrfamilienhäuser (ab 9 WE)	1 Stpl. je Wohnung bis 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche, sonst 1,7 Stellplätze pro Wohneinheit	1 Abstpl. je Wohnung bis 60 m <sup>2</sup> , sonst 1,7 Stellplätze pro Wohneinheit
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 4 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 15 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 1 Bett <i>davon 10% Besucheranteil</i>
<b>2</b> Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 35 m <sup>2</sup> ) Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>3</b> Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>4</b> Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 7,5 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 35 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
<b>5</b> Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-20 Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50-150 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 4 Boote	1 Abstpl. je 4 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 15 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2,5 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	5 Stpl. je Gruppe,	5 Abstpl. je Gruppe, <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. Je 3 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 4 Studierende	1 Abstpl. je 3 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>

8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 5 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 5 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 10 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>



**Gemeindegebietsteile**



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Delbrück vom 22.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 24.06.2022

Der Bürgermeister

gez. Peitz



# **BEKANNTMACHUNG**

## **Jahresabschluss der Delbrücker Betriebsführungs- und Stadthallen GmbH (DEBUS)**



**zum 31. Dezember 2021**

1. Die Gesellschafterversammlung der Delbrücker Betriebsführungs- und Stadthallen GmbH hat am 15. Juni 2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2021 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

*Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 247.487,15 EURO ist aus der Kapitalrücklage zu entnehmen.*

2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit

**15. August 2021 bis 15. September 2021**

während der Büro Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr Montags + Mittwochs 14.00  
Uhr bis 17.00 Uhr

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Boker Straße 6, 33129 Delbrück,  
zur Einsichtnahme aus.

3. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes der Gesellschaft beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH in Bad Oeynhausen hat am 12. Mai 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier – in Auszügen - wiedergegeben wird:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

*An die Delbrücker Betriebsführungs- und Stadthallen GmbH (DEBUS), Delbrück*

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Delbrücker Betriebsführungs- und Stadthallen GmbH (DEBUS), Delbrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Delbrücker Betriebsführungs- und Stadthallen GmbH (DEBUS) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

.....

Bad Oeynhausen, den 12.05.2022

**I N T E C O N**  
GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
(Illies)  
Wirtschaftsprüfer

Delbrück, den 21. Juni 2022

gez. Anja Bauer  
Geschäftsführerin